

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Von

**Ing. Wolfgang FENTLER – EDV-Beratung Fentler
Alarmsysteme Fentler**

für Verkauf von Hardware, Standardsoftware, Erbringung von
Dienst- und Wartungsleistungen, Videoüberwachung,
Alarmsysteme

Stand: April. 2010

1. Gegenstand

1.1 Sämtlichen Verkäufen und Lieferungen von Datenverarbeitungsgeräten und –anlagen, von Videoüberwachungs- und Alarmanlagen (im folgenden „Hardware“ genannt), Standardsoftware sowie die Erbringung von Dienst- und Wartungsleistungen von EDV-Beratung Fentler im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von EDV-Beratung Fentler erforderlich. Alle Bestellungen sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EDV-Beratung Fentler. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Die in Prospekten und sonstigen Unterlagen genannten Eigenschaften gelten nicht als zugesichert.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht von EDV-Beratung Fentler widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und EDV-Beratung Fentler.

2. Bestellungen und Angebote

2.1 Im Rahmen von unverbindlichen Bestellanfragen informiert EDV-Beratung Fentler den Kunden über Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen zu Aufgabenstellungen, die der Kunde konkret beschreibt.

2.2 Der Kunde übernimmt die alleinige Auswahlverantwortung für Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen und ist für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte sowie für die damit erzielten Resultate selbst verantwortlich.

2.3 Alle Angebote von EDV-Beratung Fentler sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Bei verbindlichen Angeboten beträgt die Annahmefrist 30 Tage ab Angebotsdatum.

2.4 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von EDV-Beratung Fentler verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich EDV-Beratung Fentler auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.

3. Lieferung

3.1 In Angeboten von EDV-Beratung Fentler bzw. Verträgen genannte Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von EDV-Beratung Fentler schriftlich explizit als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

3.2 Die Lieferung von Hardware, Programmträgern, Dokumentationen und dergleichen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Übergang von Gefahr und Zufall erfolgt mit Abgang der Lieferung ab Lager auch dann, wenn der Transport durch EDV-Beratung Fentler organisiert oder durchgeführt wird.

3.3 Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulung, Installationen und Produkteinweisungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und sonstige Versicherungen erfolgen nur auf Bestellung des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich dem Transporteur und EDV-Beratung Fentler schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.4 Aufbewahrungskosten, die aus Gründen resultieren, die in der Sphäre des Kunden liegen, wie beispielsweise unrichtige oder unvollständige Informationen, sind von EDV-Beratung Fentler nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der EDV-Beratung Fentler führen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 EDV-Beratung Fentler steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auf Kosten des Kunden auszuwählen.

3.6 Behördliche oder sonstige erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

3.7 EDV-Beratung Fentler ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und zu verrechnen.

3.8 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände oder räumen EDV-Beratung Fentler ein Recht zur Abstandnahme von seiner Lieferverpflichtung ein; dazu zählen insb. Fälle der Höheren Gewalt, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, sowie Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4. Software-Rechte

4.1 Software-Produkte von Drittunternehmen („Fremdsoftware“ bzw. „Standardsoftware“) werden von EDV-Beratung Fentler ausschließlich auf Basis und zu den Bedingungen eines zwischen dem Drittunternehmen und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software- Nutzungsvertrags („Lizenzvertrag“) abgeschlossen. Auf Wunsch des Kunden wird EDV-Beratung Fentler die Lizenzbedingungen des Drittunternehmens vorlegen. EDV-Beratung Fentler übernimmt gegenüber dem Kunden keine Gewähr oder Haftung für Ansprüche, die sich aus dem Inhalt des zwischen dem Drittunternehmen und dem Kunden abgeschlossen Software-Nutzungsvertrags ergeben.

4.2 Der Kunde unterwirft sich diesen Lizenzbedingungen jedenfalls dadurch, dass er oder von ihm Beauftragte jene Handlung vornehmen oder vornehmen lassen, die der jeweilige Softwarehersteller als Zustimmungserklärung bestimmt hat.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart oder sich aus dem Lizenzvertrag Dritter ergibt, erhält der Kunde das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten.

4.4 Ohne Einverständnis des jeweiligen Lizenzgebers ist der Kunde unbeschadet der Bestimmungen des § 40 d Urheberrechtsgesetz insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu ändern oder Dritten zugänglich zu machen. Der Zugang zur Software über Onlinedienste und Application Service Providing (ASP) ist – auch innerhalb des Unternehmens des Kunden – unzulässig. Soweit die bestimmungsgemäße Benutzung den gleichzeitigen Einsatz auf mehr als einem Arbeitsplatz umfassen soll, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung.

4.5 Der Kunde anerkennt die gelieferte Software entsprechend den Lizenzbestimmungen des Software- Herstellers als urheberrechtlich geschützt an. Mit Ausnahme der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei deren Lizenzgeber.

4.6 EDV-Beratung Fentler übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat EDV-Beratung Fentler von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Vergütung und Fälligkeit

5.1 Die Preise der Lieferungen sind im Angebot von EDV-Beratung Fentler bzw im Vertrag festgelegt.

5.2 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.3 Rechnungen sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit sieben Prozent (7%) über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung geltenden Basissatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt. Bei Teilzahlungsvereinbarungen ist EDV-Beratung Fentler bei Nichteinhaltung zweier Raten berechtigt, Terminsverlust in Kraft treten zu lassen.

5.4 Alle Lieferungen bleiben Eigentum von EDV-Beratung Fentler bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Kunde darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von EDV-Beratung Fentler hinweisen und diesen sofort verständigen. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsgüter den Wert der gegen den Kunden bestehenden Forderungen um mehr als 50%, hat EDV-Beratung Fentler auf Verlangen des Kunden die überschießenden Sicherheiten - gegenständlich nach Wahl von EDV-Beratung Fentler – freizugeben.

6. Abnahme

6.1 EDV-Beratung Fentler kann Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

6.2 Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von EDV-Beratung Fentler erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. EDV-Beratung Fentler ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

6.3 Die Abnahmefrist beträgt längstens 14 Kalendertage und beginnt, sobald EDV-Beratung Fentler die geschuldete Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Kunde innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, gilt die Leistung als abgenommen. Sobald der Kunde die Leistungen in irgendeiner Weise produktiv einsetzt, gelten diese als abgenommen. Sollten sich während des Abnahmeverfahrens nicht unwesentliche Mängel herausstellen, hat der Kunde hierüber EDV-Beratung Fentler unverzüglich schriftlich zu unterrichten und EDV-Beratung Fentler Gelegenheit zu geben, diese Mängel noch vor Abschluss des Abnahmeverfahrens zu beseitigen.

7. Gewährleistung

7.1 EDV-Beratung Fentler gewährleistet, dass die Vertragsprodukte im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, behaftet ist. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte übernimmt EDV-Beratung Fentler nicht.

7.2 EDV-Beratung Fentler gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. EDV-Beratung Fentler übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Produktfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

7.3 Mängel sind bei sonstigem Verfall sämtlicher Gewährleistungsrechte spätestens 14 Tage nach Erkennbarkeit zu rügen. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu vermitteln.

7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß.
- unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Eigenwartung und fahrlässiges Verhalten des Kunden.
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten.

7.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Verbrauchsmaterial.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit Gefahrenübergang.

7.7 Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt EDV-Beratung Fentler etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen. Der Kunde muss in jedem Fall beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.

7.8 Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung eines Zulieferers, beschränkt sich die Gewährleistung von EDV-Beratung Fentler zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die EDV-Beratung Fentler gegen den Zulieferer zustehen. Sofern der Zulieferer die Gewährleistung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Gewährleistung nicht in der Lage ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Maßgabe der Bestimmung 7.9 gegen EDV-Beratung Fentler. Die Gewährleistungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

7.9 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von EDV-Beratung Fentler Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von EDV-Beratung Fentler über. Falls EDV-Beratung Fentler Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder - im Falle von wesentlichen den Gebrauch hindernden Mängeln - die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

7.10 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist EDV-Beratung Fentler berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von EDV-Beratung Fentler berechnet.

7.11 Die Möglichkeit des Regressrechts gem § 933 b ABGB nach Ablauf der vertraglich eingeräumten Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubten Handlungen, Verzug und Leistungsstörungen sind ausgeschlossen, sofern EDV-Beratung Fentler nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

8.2 Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, weiterführende Schäden aus Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall, Datenverlust und dergleichen ist jedenfalls ausgeschlossen.

8.3 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von EDV-Beratung Fentler, seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer.

8.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab dem schadenverursachenden Ereignis.

9. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von EDV-Beratung Fentler aufrechnen.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

10.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von EDV-Beratung Fentler auf Dritte übertragen.

10.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kann EDV-Beratung Fentler vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden an firmenverbundene Unternehmen im Sinne des § 15AktG weitergeben. Der Kunde wird dann entsprechend verständigt.

11. Änderungen und Ergänzungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung vom Schriftformgebot abzugehen.

11.2 Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Unternehmensdaten (ausgenommen Verbindungsdaten) für Marketing- und Vertriebszwecke von EDV-Beratung Fentler und deren firmenverbundenen Unternehmen verwendet und zu sonstigen geschäftsbedingten Zwecken genutzt bzw. ausgewertet werden.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, jedoch wird die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

13.2 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

14. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.

Addendum:**Besondere Bestimmungen für die Erbringung
von Service-Dienstleistungen**

Nachfolgende Bestimmungen gelten nur für den Fall, dass zum Leistungsgegenstand auch die Erbringung von Wartungs- oder Servicedienstleistungen gehören. Die allgemeinen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß.

1. Art und Umfang der Leistungen

1.1 Bei vereinbarter pauschaler Vergütung verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft der im Vertrag spezifizierten Hardware aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten. Voraussetzung zur Leistungsverpflichtung ist die bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware entsprechend den Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.

1.2 Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang Instandsetzungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten für die im Vertrag spezifizierte Hardware zu erbringen und deren Betriebsbereitschaft wiederherzustellen.

1.3 Die Leistung ist beim Auftraggeber zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Instandsetzung ist die Feststellbarkeit der vom Auftraggeber gemeldeten Störung durch den Auftragnehmer oder deren Reproduzierbarkeit.

1.4 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn von Serviceleistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter Zugriff von EDV-Beratung Fentler hierauf nicht möglich ist bzw. für ausreichende Sicherungs-Backups zu sorgen, um Datenverluste bei der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern.

1.5 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für EDV-Beratung Fentler unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.

1.6 Eine ununterbrochene Betriebsbereitschaft der Produkte sowie eine Beseitigung sämtlicher Störungen während der Wartungsdauer wird ausdrücklich wegbedungen.

1.7 Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs gekündigt werden.

2. Leistungsvoraussetzungen

2.1 Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, von EDV-Beratung Fentler nicht gewartete Geräte oder unsachgemäße Behandlung des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden, wird von EDV-Beratung Fentler nicht geschuldet.

2.2 Der Kunde ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen von Geräten nicht berechtigt; geplante Veränderungen der Geräte sind EDV-Beratung Fentler schriftlich vorher anzukündigen. Nachteile, die sich aus Änderungen oder Erweiterungen ergeben, die nicht von EDV-Beratung Fentler oder in Abstimmung mit ihr vorgenommen wurden, insbesondere Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit, trägt der Kunde.

3. Leistungsort und –zeit

3.1 Beeinflusst die Umsetzung von Wartungsgeräten den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist EDV-Beratung Fentler berechtigt, ihre Zustimmung zur Umsetzung der Geräte an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen oder den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen.

3.2 EDV-Beratung Fentler erbringt ihre Leistungen regelmäßig während der üblichen Geschäftszeiten (z. Zt. werktags Montag bis Donnerstag 9.00–17.00, Freitag: 9.00-14.00). Erforderliche Termine werden zwischen dem Kunden und EDV-Beratung Fentler abgestimmt.

4. Störungsbehebung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben. EDV-Beratung Fentler beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist. Unterbleibt eine für EDV-Beratung Fentler nachvollziehbare Beschreibung, wird EDV-Beratung Fentler dem Kunden auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und nach Ablauf der ggf. durchzuführenden eigenen Analyse einen neuen Zeitrahmen für die Fehlerbeseitigung nennen.

4.2 EDV-Beratung Fentler ist generell berechtigt, dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.